Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

BMF - I/3 (I/3)

An
Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2024-0.785.295 15. Jänner 2025

Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase

Die Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase (VB-0830) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Jänner 2025

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, anzuwendenden Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sind:

a) die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014;

b) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2473 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission;

c) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2174 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission;

d) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 zur Festlegung der Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission;

e) das Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluorierter Treibhausgase (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

© Bundesministerium für Finanzen

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

Das Ziel der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist der Umweltschutz durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen. Dementsprechend werden in dieser Verordnung festgelegt:

a) Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;

b) Auflagen für die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;

c) Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen;

d) Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen;

e) Vorschriften für die Berichterstattung.

1.2. Anwendungsbereich

Die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 gilt für:

a) die in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3) aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie allein oder als Gemische vorliegen und

b) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (Anlage 4).

1.3. Begriffsbestimmungen

1. „**Treibhauspotenzial**“ oder „**GWP**“ (für „global warming potential“) bezeichnet das Klimaerwärmungspotenzial eines Treibhausgases im Verhältnis zu dem von Kohlendioxid (CO_2); soweit nichts anderes bestimmt ist, wird es als das Treibhauspotenzial eines Kilogramms eines Treibhausgases, bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren, gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO_2, gemäß den Anhängen I, II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 bzw. für Gemische gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 berechnet;

2. **„Gemisch“** bezeichnet einen Stoff aus zwei oder mehr Stoffen, von denen mindestens einer in Anhang I, Anhang II oder Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (siehe Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) aufgeführt ist;

3. „**Tonne CO_2-Äquivalent**“ bezeichnet die Menge an Treibhausgasen, ausgedrückt als Produkt aus der Masse der Treibhausgase in metrischen Tonnen und ihrem Treibhauspotenzial;

4. „**teilfluorierte Kohlenwasserstoffe**“ oder „**HFKW**“ bezeichnet die in Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 aufgeführten Stoffe oder Gemische, die einen dieser Stoffe enthalten (siehe Anlage 1 Gruppe 1);

5. „**Betreiber**“ bezeichnet das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, Einrichtungen oder Anlagen ausübt, oder den Eigentümer, dem durch einen Mitgliedstaat für bestimmte Situationen die Pflichten des Betreibers übertragen wurden;

6. „**Inverkehrbringen**“ bezeichnet die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;

7. „**Einfuhr**“ bezeichnet den Eingang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Protokoll“), erfasst ist, und umfasst die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren gemäß den Artikeln 201 und 210 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

8. „**Ausfuhr**“ bezeichnet den Ausgang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls erfasst ist;

9. „**hermetisch geschlossene Einrichtung**“ bezeichnet eine Einrichtung, bei der alle Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten, bei der Herstellung auf dem Betriebsgelände des Herstellers durch Schweißen, Löten oder eine ähnliche dauerhafte Verbindung abgedichtet wurden, und die auch gesicherte Ventile oder gesicherte Zugangsstellen für die Wartung enthalten kann, die einer ordnungsgemäßen Reparatur oder Entsorgung dienen, und bei der die Verbindungen im geschlossenen System eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks aufweisen;

© Bundesministerium für Finanzen

10. „**Behälter**“ bezeichnet ein Gefäß, das in erster Linie zum Transport oder zur Lagerung fluorierter Treibhausgase bestimmt ist;

11. „**Rückgewinnung**“ bezeichnet die Entnahme und Lagerung fluorierter Treibhausgase aus Behältern, Erzeugnissen und Einrichtungen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen;

12. „**Recycling**“ bezeichnet die Wiederverwendung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren, einschließlich Filterung und Trocknung;

13. „**Aufarbeitung**“ bezeichnet die Behandlung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases, durch die es unter Berücksichtigung seiner Verwendungen Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind, in zugelassenen Aufbereitungseinrichtungen, die über für die Aufarbeitung dieser Gase geeignete Anlagen und Abläufe verfügen und die die erforderliche Qualität bewerten und bescheinigen können;

14. „**Zerstörung**“ bezeichnet das Verfahren der dauerhaften und möglichst vollständigen Umwandlung oder der dauerhaften und möglichst vollständigen Zerlegung eines fluorierten Treibhausgases in einen oder mehrere stabile Stoffe, die keine fluorierten Treibhausgase sind;

15. „**Außerbetriebnahme**“ bezeichnet die dauerhafte Einstellung des Betriebes oder der Nutzung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung, das bzw. die fluorierte Treibhausgase enthält, einschließlich der endgültigen Stilllegung einer Anlage;

16. „**Reparatur**“ bezeichnet die Wiederherstellung beschädigter oder undichter Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, bei der ein Teil betroffen ist, der solche Gase enthält oder hierzu bestimmt ist;

17. „**Installation**“ bezeichnet das Verbinden von zwei oder mehreren Teilen von Einrichtungen oder Kreisläufen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, zwecks Zusammenbau eines Systems am Ort seines künftigen Betriebs, was das Verbinden von Gasleitungen eines Systems zur Schließung eines Kreislaufs einschließt, und zwar ungeachtet, ob das System nach dem Zusammenbau befüllt werden muss oder nicht;

18. „**Instandhaltung** oder **Wartung**“ bezeichnet sämtliche Tätigkeiten, ausgenommen Rückgewinnungstätigkeiten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und Dichtheitskontrollen gemäß Artikel 4 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b

© Bundesministerium für Finanzen

der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, die das Öffnen von Kreisläufen oder anderen Teilen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, erfordern, und zwar im Hinblick auf das Befüllen des Systems mit fluorierten Treibhausgasen, den Ausbau eines oder mehrerer Teile des Kreislaufs oder der Einrichtung, den erneuten Zusammenbau zweier oder mehrerer Kreislauf- oder Einrichtungsteile und die Reparatur von Lecks oder die Zugabe von fluoriertem Treibhausgas;

19. „**ungebrauchter Stoff**“ bezeichnet einen Stoff, der noch nicht verwendet worden ist; Fluorierte Treibhausgase, die in die Union eingeführt werden, gelten gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 als ungebrauchte Gase.

20. „**ortsfest**“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall unbewegt und umfasst Raumklimageräte, die von einem Raum in einen anderen bewegt werden können;

21. „**mobil**“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall in Bewegung;

22. „**Einkomponentenschaum**“ bezeichnet eine in einem einzelnen Aerosolzerstäuber enthaltene Schaumzusammensetzung in ursprünglichem oder teilweise umgesetztem flüssigem Zustand, die beim Austritt aus dem Aerosolzerstäuber aufquillt und abhärtet;

23. „**Kühllastkraftfahrzeug**“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von mehr als 3,5 Tonnen, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;

24. „**Kühlanhänger**“ bezeichnet ein Fahrzeug, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem Straßenfahrzeug oder einer Zugmaschine gezogen zu werden und hauptsächlich Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;

25. „**leichtes Kühlfahrzeug**“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von 3,5 Tonnen oder weniger, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;

26. „**Leckage-Erkennungssystem**“ bezeichnet ein kalibriertes mechanisches, elektrisches oder elektronisches Gerät, das das Austreten fluorierter Treibhausgase aus Lecks feststellt und bei einer solchen Feststellung den Betreiber warnt;

27. „**Unternehmen**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;

28. „**Ausgangsstoff**“ bezeichnet jedes in Anhang I oder Anhang II genannte fluorierte Treibhausgas, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen

© Bundesministerium für Finanzen

Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;

29. „**gewerbliche Verwendung**“ bezeichnet die Verwendung für die Lagerung, Präsentation oder Abgabe von Erzeugnissen zum Verkauf an Endverbraucher, im Einzelhandel und in der Gastronomie;

30. „**Brandschutzeinrichtung**“ bezeichnet Einrichtungen und Systeme, die bei Anwendungen für die Brandvorbeugung und -bekämpfung eingesetzt werden, einschließlich Feuerlöschern;

31. „**Organic-Rankine-Kreislauf**“ bezeichnet einen Kreislauf mit kondensierbaren Stoffen, bei dem Wärme aus einer Wärmequelle in Energie zur Erzeugung von elektrischer oder mechanischer Energie umgewandelt wird;

32. „**Militärausrüstung**“ bezeichnet Waffen, Munition und Material, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind, die für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind;

33. „**elektrische Schaltanlagen**“ bezeichnet Schaltgeräte und die Kombination solcher Geräte mit zugehörigen Steuer-, Mess-, Schutz- und Regeleinrichtungen sowie Baugruppen aus derartigen Geräten und Einrichtungen mit den dazugehörigen Verbindungen, Zubehörteilen, Gehäusen und tragenden Elementen, die zur Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie bestimmt sind;

34. „**mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen**“ bezeichnet Systeme mit zwei oder mehr parallel betriebenen Kompressoren, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kondensatoren und mehreren Kühlstellen wie Vitrinen, Kühlmöbeln und Tiefkühltruhen oder Kühlräumen verbunden sind;

35. „**primärer Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen**“ bezeichnet den Primärkreislauf in Einrichtungen für die indirekte Kühlung im mittleren Temperaturbereich, bei denen zwei oder mehr getrennte Kältemittelkreisläufe hintereinandergeschaltet sind, sodass der Primärkreislauf die Kondensationswärme aus dem Sekundärkreislauf für den mittleren Temperaturbereich aufnimmt;

36. „**Verwendung**“ bezeichnet in Bezug auf fluorierte Treibhausgase deren Einsatz zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederauffüllung) von Erzeugnissen und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken und Verfahren;

© Bundesministerium für Finanzen

37. „**Niederlassung innerhalb der Union**“ bedeutet in Bezug auf eine natürliche Person, dass diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, oder in Bezug auf eine juristische Person, dass diese Person in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne von Artikel 5 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 unterhält;

38. „**in sich geschlossen**“ bezeichnet ein vollständiges, fabrikgefertigtes System, das sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befindet, vollständig oder in zwei oder mehr Teilen hergestellt und transportiert wird, Absperrventile enthalten kann und mit dem vor Ort keine Gas-enthaltenden Teile verbunden werden;

39. „**Splitsystem**“ bezeichnet ein System, das aus einer Anzahl von Einheiten mit Kältemittelleitungen besteht, die eine separate, aber miteinander verbundene Einheit bilden und die Installation und das Verbinden von Komponenten des Kältemittelkreislaufs am Ort der Verwendung erfordern;

40. „**Klimatisierung**“ bezeichnet den Vorgang, bei dem Luft so behandelt wird, dass sie den Anforderungen eines klimatisierten Raums entspricht, indem ihre Temperatur, Feuchtigkeit, Reinheit oder Verteilung geregelt wird;

41. „**Wärmepumpe**“ bezeichnet eine Einrichtung, die Umgebungswärme oder Abwärme aus der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzen kann und auf der Verbindung eine oder mehrerer Komponenten beruht, die einen geschlossenen Kühlkreislauf bilden, in dem ein Kältemittel zirkuliert, um Wärme zu entziehen und abzugeben;

42. „**Sicherheitsanforderungen**“ bezeichnet Anforderungen an die Sicherheit bei der Verwendung fluorierter Treibhausgase und natürlicher Kältemittel oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese enthalten oder benötigen, welche die Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase oder ihrer Alternativen verbieten, auch wenn sie in einem Erzeugnis oder einer Einrichtung an einem bestimmten Ort der beabsichtigten Nutzung enthalten sind, aufgrund der Besonderheiten des Standorts und der Anwendung, die in Folgendem festgelegt sind:

    a) dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht oder

    b) einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt, der technische Unterlagen oder Normen umfasst, die anzuwenden sind, um die Sicherheit an dem betreffenden Ort sicherzustellen, sofern diese mit dem einschlägigen Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang stehen;

© Bundesministerium für Finanzen

43. „**Kühlung**“ bezeichnet den Vorgang, bei dem die Temperatur eines Erzeugnisses, eines Stoffs, eines Systems oder eines anderen Gegenstands aufrechterhalten oder gesenkt wird;

44. „**Kühler**“ bezeichnet ein einzelnes System, dessen Hauptfunktion darin besteht, eine Wärmeübertragungsflüssigkeit (wie Wasser, Glykol, Sole oder CO_2) für Kühl-, Prozess-, Konservierungs- oder Komfortzwecke zu kühlen;

45. „**Schaumstoffelement**“ bezeichnet eine Struktur, die aus Schichten gefertigt ist und einen Schaum und ein starres, an eine oder beide Seiten gebundenes Material wie Holz oder Metall enthält;

46. „**Beschichtete Platte**“ bezeichnet eine Schaumstoffplatte, das mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.

© Bundesministerium für Finanzen

2. Einfuhrverbote und -beschränkungen

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 stellt mitunter auf die „Einfuhr“ und das „Inverkehrbringen“ ab, wobei unter „**Inverkehrbringen**“ die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 6).

Die „**Einfuhr**“ umfasst neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auch die vorübergehende Verwahrung sowie die besonderen Verfahren gemäß Artikel 210 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 7).

(2) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen sind daher neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr teilweise auch im Versand-, Lagerungs-, Verwendungs- und Veredelungsverfahren zu beachten. Auf die Anwendbarkeit der Einfuhrverbote und –beschränkungen in den besonderen Verfahren wird in dieser Arbeitsrichtlinie explizit hingewiesen. Bei Beanstandungen ist nach der Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) vorzugehen (siehe auch Abschnitt 2.9.).

(3) Gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist für die **Einfuhr** von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 erteilte gültige Lizenz vorzulegen.

Keine Lizenz vorgelegt werden muss bei

a) Fällen einer vorübergehenden Verwahrung;

b) Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

> ***Hinweis**: Auch bei Überführung der Waren in eines der besonderen Verfahren muss eine gültige Lizenz vorgelegt werden!*

Sofern es sich um die Einfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen handelt, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind und für die keine Lizenz erforderlich ist, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y162“ zu erklären.*

(4) Gemäß Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 stellt eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (siehe auch Abschnitt 2.8.) zum Zeitpunkt der Einfuhr eine Lizenz dar. Die Registrierung im F-Gas-Portal ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Die **Einfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren

© Bundesministerium für Finanzen

benötigen, **aus Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des **Protokolls** von Montreal **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ab dem **1. Januar 2028 verboten**.

***Hinweis**: Das Verbot gemäß Abs. 5 gilt auch für die besonderen Verfahren!*

2.2. Emissionen von fluorierten Treibhausgasen im Zusammenhang mit der Herstellung

(1) Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist das **Inverkehrbringen** fluorierter Treibhausgase verboten.

(2) Das Verbot gilt **nicht**, wenn die Hersteller oder Einführer der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachweisen, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt anfällt, unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung rückgewonnen wurde.

Der Nachweis hat in Form einer **Konformitätserklärung** und begleitenden Unterlagen zu erfolgen, in denen:

a) die Herkunft der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgase festgestellt wird;

b) die Produktionsanlage der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgase angegeben wird, einschließlich der Angabe der Ursprungsanlagen aller Vorläuferstoffe, bei denen im Zuge der Herstellung der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgase Chlordifluormethan (R-22) entsteht;

c) die Verfügbarkeit und der Betrieb der emissionsmindernden Technologie in Ursprungsanlagen nachgewiesen werden, die der vom UNFCCC genehmigten Basismethodik AM0001 für die Verbrennung von Trifluormethan-Abfallströmen gleichwertig sind, oder nachgewiesen wird, mit welcher Abscheidungs- und Zerstörungsmethode sichergestellt wurde, dass die Trifluormethanemissionen gemäß den Anforderungen des Protokolls zerstört werden;

d) alle zusätzlichen Informationen zur leichteren Rückverfolgung der fluorierten Treibhausgase vor der Einfuhr dokumentiert werden.

***Hinweis**: Abschnitt 2.2.bezieht sich auf das Inverkehrbringen fluorierter Treibhausgase selbst! Betroffen sind die Kapitel 28, 29 und 38 der Kombinierten Nomenklatur.*

Sofern es sich um das Inverkehrbringen von Gasen handelt, die nicht unter das Verbot gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen, weil alle Nachweise über die Zerstörung oder Rückgewinnung der Nebenprodukte vorhanden sind, ist dies *im*

elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y955“ zu erklären.

Sofern es sich um das Inverkehrbringen von Gasen handelt, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

2.3. Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse und Einrichtungen

(1) Gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist die **Überführung** der in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen (siehe Anlage 4) **in den zollrechtlich freien Verkehr untersagt**.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt **nicht** für

a) Militärausrüstung

b) Teile von Erzeugnissen und Einrichtungen, die für die Reparatur und Wartung bestehender, in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführter Einrichtungen erforderlich sind, sofern die Reparatur oder Wartung nicht Folgendes bewirkt:

- eine erhöhte Leistung des Erzeugnisses oder der Einrichtung oder
- eine Erhöhung der Menge fluorierter Treibhausgase in dem Erzeugnis oder der Einrichtung oder
- eine Änderung der Art des verwendeten fluorierten Treibhausgases, die eine Erhöhung des Treibhauspotenzials des verwendeten fluorierten Treibhausgases nach sich ziehen würde.

c) für Einrichtungen, für die in auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgehalten wurde, dass ihre Emissionen in CO_2-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären, als die gleichwertiger Einrichtungen, die diesen einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind (Militärausrüstung, Ökodesign-Anforderungen), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y986“ zu erklären*.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind

(Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y152“ zu erklären*.

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

(3) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die unrechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen anschließend weder verwendet noch geliefert noch Dritten in der Union entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt **oder ausgeführt werden**.

Die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse und Einrichtungen ist gestattet, wenn die Nichteinhaltung dieser Verordnung **vor** der Überlassung von Waren zum freien Verkehr zum Zwecke der Einfuhr im Einklang mit den in Artikel 23 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Maßnahmen festgestellt wurde. Diese Erzeugnisse und Einrichtungen dürfen nur zur späteren Entsorgung und zur Rückgewinnung des Gases vor der Entsorgung gemäß Artikel 8 oder für die Wiederausfuhr gelagert oder befördert werden.

> ***Hinweis**: In diesen Fällen findet Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Ausfuhrverbot ab 12.3.2025 der in Anhang IV (Anlage 4) gelisteten Waren) **keine Anwendung**.*

(4) Gemäß Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 kann die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren für in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführte Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, sofern nachgewiesen wird, dass

a) es für spezifische Erzeugnisse oder Einrichtungen oder für eine spezifische Kategorie von Erzeugnissen oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden können oder

b) bei der Verwendung von technisch realisierbaren und sicheren Alternativen unverhältnismäßige Kosten entstünden.

(5) Derzeit sind folgende Waren durch Rechtsakte vom Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind:

a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen unter -50 °C, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten;
Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden, die fluorierte Treibhausgase

mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten;
Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.
Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2028
Rechtsgrundlage: DVO (EU) Nr. 2024/2729;

b) Mechanische kryogene Gefriergeräte (-150 °C), die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.
Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2028
Rechtsgrundlage: DVO (EU) Nr. 2024/3120;

c) Bluttransportboxen und Blutplasma-Kontaktschockfroster, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.
Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026
Rechtsgrundlage: DVO (EU) Nr. 2024/3122.

d) Folgenden Arten in sich geschlossener Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten:
- Schnellkühler/-froster mit einer Volllastkapazität von 25 kg bis 100 kg;
- Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW;
- Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden;
- Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW;
- Gärschränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW;
- Slush- und Softeismaschinen mit einer Volllast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern.
Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 30. Juni 2026
Rechtsgrundlage: DVO (EU) Nr. 2025/33.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind (Befristete Ausnahmefälle durch Durchführungsrechtsakte der Kommission, ex 8418 30, ex 8418 40, ex 8418 50 11, ex 8418 50 19, ex 8418 50 90, ex 8418 69, ex 8419 33, ex 8419 81 80, ex 8419 89 98, ex 8421 11 00, ex 8421 19 20, ex 8421 19 70, ex 8438 80 99, ex 8476 21 00, ex 8476 81 00, ex 8509 80 00, ex 9027 89 90,), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y167“ zu erklären*.

© Bundesministerium für Finanzen

2.4. Einfuhrbeschränkungen für Behälter

(1) Gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist die **Einfuhr** sowie die Verwendung von **nicht wieder auffüllbaren Behältern** für in Anhang I (Anlage 1) und in Anhang II Gruppe 1 (Anlage 2) aufgeführte fluorierten Treibhausgasen, die leer, vollständig oder teilweise befüllt sind, **verboten**. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Als **nicht wieder auffüllbare** Behälter gelten

a) Behälter die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden müssen und

b) Behälter die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

> ***Hinweis**: Das Einfuhrverbot von nicht wieder auffüllbaren Behältern gemäß Abs. 1 gilt auch für die besonderen Verfahren!*

(2) Das Verbot gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 **gilt nicht** für Behälter mit fluorierten Treibhausgasen zu **Labor- oder Analysezwecken**.

Sofern es sich um die Einfuhr von Behältern zu Labor- oder Analysezwecken handelt, die nicht unter das Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y154“ zu erklären.*

Sofern es sich um die Einfuhr von Waren handelt, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

(3) Unternehmen, die **wieder auffüllbare** Behälter für fluorierte Treibhausgase in den zollrechtlich freien Verkehr überführen, müssen gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 eine Konformitätserklärung vorlegen, die auch einen Nachweis darüber umfasst, dass verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden. Diese Vorkehrungen sind für die Vertreiber von wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase verbindlich.

Sofern die erforderlichen Nachweise der Konformitätserklärung gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 beiliegen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C045“ zu erklären.*

2.5. Kennzeichnungsvorschriften

(1) Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 dürfen folgende Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn sie gekennzeichnet sind als:

a) Kälteanlagen;

b) Klimaanlagen;

c) Wärmepumpen;

d) Brandschutzeinrichtungen;

e) elektrische Schaltanlagen;

f) Aerosolzerstäuber, die fluorierte Treibhausgase enthalten, einschließlich Dosier-Aerosolen (Inhalatoren);

g) alle Behälter für fluorierte Treibhausgase;

h) Lösungsmittel auf der Grundlage fluorierter Treibhausgase;

i) Organic-Rankine-Kreisläufe.

> ***Hinweis**: Die Kennzeichnungspflicht gilt für die angeführten Erzeugnisse und Einrichtungen auch dann, wenn diese **nicht** befüllt sind! Beispiel: Klimaanlage ohne Kühlmittel.*

(2) Die **erforderliche Kennzeichnung** hat gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 folgende Angaben zu enthalten:

a) den Hinweis, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung fluorierte Treibhausgase enthält oder zu seinem/ihrem Funktionieren benötigt;

b) die anerkannte industrielle Bezeichnung des betreffenden fluorierten Treibhausgases oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung;

c) die Menge der in dem Erzeugnis oder in der Einrichtung enthaltenen fluorierten Treibhausgase oder die Menge fluorierter Treibhausgase, für die die Einrichtung ausgelegt wurde, ausgedrückt in Gewicht und CO_2- Äquivalent, sowie das Treibhauspotenzial dieser Gase.

Gegebenenfalls hat diese Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

a) den Hinweis, dass fluorierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind;

b) den Hinweis, dass die elektrischen Schaltanlagen gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr aufweisen.

***Hinweis**: Diese Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben!*

(3) Die Kennzeichnung ist deutlich lesbar und dauerhaft in unmittelbarer Nähe der Zugangsstellen für das Befüllen oder für die Rückgewinnung der fluorierten Treibhausgase oder auf dem Teil des Erzeugnisses oder der Einrichtung, der das fluorierte Treibhausgas enthält anzubringen.

***Hinweis**: Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Ware in Verkehr gebracht wird.*

(4) Überdies bestehen gemäß Artikel 12 Abs. 5 bis Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 folgende **zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften**:

- (Abs. 5) Schäume und Polyol-Vorgemische, die in den Anhängen I und II (Anlage 1 und 2) aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten, werden nicht ohne eine Kennzeichnung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert, auf der die fluorierten Treibhausgase mit Angabe der anerkannten industriellen Bezeichnung oder, wenn diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung bezeichnet sind. Die Kennzeichnung muss den deutlichen Hinweis enthalten, dass der Schaum oder das Polyol-Vorgemisch fluorierte Treibhausgase enthält. Bei Schaumstoffelementen und beschichteten Platten wird dies deutlich und dauerhaft auf den Platten angegeben.

  ***Hinweis**: Die in Abs. 5 genannten Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben!*

- (Abs. 6) Gegebenenfalls sind wieder aufgefüllte Behälter mit fluorierten Treibhausgasen mit den aktualisierten Angaben neu zu kennzeichnen.
- (Abs. 7) Behälter mit in den Anhängen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) aufgeführten aufgearbeiteten oder recycelten fluorierten Treibhausgasen werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass es sich um aufgearbeitete oder recycelte Stoffe handelt. Im Fall einer Aufarbeitung sind auch die Fertigungsnummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung in der Union anzugeben.
- (Abs. 8) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Zerstörung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für die Zerstörung bestimmt ist.

- (Abs. 9) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und unmittelbar ausgeführt werden sollen, werden mit der Angabe gekennzeichnet, dass der Inhalt des Behälters nur für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt ist.
- (Abs. 10) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Verwendung in Militärausrüstung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.
- (Abs. 11) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in den Anhängen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) aufgeführt sind und zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.
- (Abs. 12) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für die Verwendung als Ausgangsstoff bestimmt ist.
- (Abs. 13) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.

  ***Hinweis**: Die Umetikettierung von Dosier-Aerosole (Inhalatoren) zur Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe unterliegt einer Sondergenehmigung durch die Europäische Arzneimittelagentur oder durch nationalen Behörden. In der Praxis ist es für die medizinische Industrie daher nicht machbar, die F-Gas-Kennzeichnungspflicht ab dem 1. Januar 2025 zu erfüllen. Herstellern von Dosieraerosolen wird deshalb die notwendige Zeit eingeräumt, um das Sondergenehmigungsverfahren einzuhalten.*
- (Abs. 14) Im Fall von Behältern mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1) aufgeführt sind, muss die in den Absätzen 8 bis 12 genannte Kennzeichnung die Angabe “von der Quote gemäß Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommen“ enthalten.

  – Bestehen keine in Absatz 14 und in den Absätzen 8 bis 12 genannten Kennzeichnungspflichten, so unterliegen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe den Quotenanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573.

- (Abs. 15) In den in Anhang IV (Anlage 4) Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 16, Nummer 17 Buchstaben a, b

und c und Nummer 19 Buchstaben a und b genannten Fällen ist das Erzeugnis oder die Einrichtung mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es bzw. sie nur verwendet werden darf, wenn dies nach den Sicherheitsanforderungen oder nationalen Sicherheitsnormen, wie jeweils anwendbar, erforderlich ist. Diese Anforderungen oder Normen sind auf dem Etikett anzugeben. In den in Anhang IV (Anlage 4) Nummern 19 und 21 genannten Fällen ist das Erzeugnis oder die Einrichtung mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es bzw. sie nur verwendet werden darf, wenn dies für die auf dem Etikett zu nennende medizinische Anwendung erforderlich ist.

(5) Die genaue Form der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ist im Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2174 angeführt.

Sofern es sich um Waren handelt, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 gekennzeichnet sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y054“ zu erklären*.

> ***Hinweis**: Der Dokumentenartencode „Y054“ ist auch für Waren vorgesehen, welche die in Absatz 1 angeführten Erzeugnisse und Einrichtungen beinhalten. Beispiel: Fahrzeuge (Kapitel 86, 87, 88 und 89 der Kombinierten Nomenklatur) mit Klimaanlage.*

Sofern es sich um Dosier-Aerosole handelt (ex 3004 23, ex 3004 39, ex 3004 9 und ex 9019 20), die zur Kennzeichnung einer Sondergenehmigung unterliegen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y166“ zu erklären*.

> ***Hinweis**: Sobald die medizinische Industrie in der Lage sein wird, die Anforderungen an die F-Gas-Kennzeichnung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu erfüllen, wird der Dokumentenartencode Y166 durch den Dokumentenartencode Y054 ersetzt.*

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

2.6. Konformitätserklärung für mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen

(1) Gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 dürfen Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole, die mit in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten Stoffen (Anlage 1 Gruppe 1) vorbefüllt sind, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind.

(2) Die Hersteller und die Einführer der in Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten vorbefüllten Erzeugnissen, oder Einrichtungen haben bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewährleisten, dass die Einhaltung des Quotensystems (Abschnitt 2.7.) vollständig dokumentiert ist. Sie haben diesbezüglich eine Konformitätserklärung (Muster siehe Anlage 7) auszustellen, die von einem gesetzlichen Vertreter des Herstellers oder des Einführers der Einrichtungen zu unterzeichnen ist. Die Konformitätserklärung bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 163 UZK. Eine Abschrift der Konformitätserklärung muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernehmen die Hersteller und Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes die Verantwortung für die Einhaltung dieses Absatzes und von Absatz 1.

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **A** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C057“ zu erklären*.

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **B** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C079“ zu erklären*.

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **C** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C082“ zu erklären*.

> ***Hinweis**: Die Definitionen der Optionen A, B und C finden sich im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/879.*

(3) Wurden in den Erzeugnissen oder Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der Erzeugnisse oder Einrichtungen in Verkehr gebracht, so stellen die Einführer dieser Erzeugnisse oder Einrichtungen sicher, dass bis zum 30. April 2025 und danach jedes Jahr die Richtigkeit der Unterlagen, die Konformitätserklärung und die Richtigkeit ihres Berichts gemäß Artikel 26 Absatz 7 für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer, der im F-Gas-Portal registriert ist, mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigt wird.

Der unabhängige Prüfer muss **entweder**

a) nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (27) akkreditiert sein **oder**

b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

(4) Ein in Absatz 1 genannter Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen, der keine Niederlassung innerhalb der Union hat, muss einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellen, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestellten Alleinvertreter identisch sein.

(5) Einfuhren durch Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO_2-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen, sind vom Quotensystem ausgenommen (siehe Abschnitt 2.7. Abs. 2) und müssen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr keine Konformitätserklärung vorlegen. Diese Fälle sind *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y120“ zu erklären*.

(6) Sofern es sich um Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole, die **nicht mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen** (Anlage 1 Gruppe 1) **befüllt sind**, handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

2.7. HFKW-Quotensystem

(1) Das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ist nur insoweit zulässig, als den Herstellern und Einführern von der Kommission Quoten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zugewiesen wurden. Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 haben die Hersteller und die Einführer zu gewährleisten, dass die ihnen jeweils gemäß Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zugewiesenen oder gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 übertragenen Quoten an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen nicht überschritten werden. Dieses HFKW-Quotensystem gilt auch für in Polyol-Vorgemischen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe.

Zu den **teilfluorierten Kohlenwasserstoffen** gehören **nur** die in **Anhang I Gruppe 1** (Anlage 1 Gruppe 1) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 aufgeführten Stoffe (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 4).

Sofern es sich um Waren handelt, die im Rahmen einer bestehenden HFKW-Quote in Verkehr gebracht werden, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y125“ zu erklären*.

> ***Hinweis**: Abschnitt 2.7.bezieht sich auf das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe selbst und nicht auf Erzeugnisse oder Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten! Betroffen sind die Kapitel 29 und 38 der Kombinierten Nomenklatur.*

(2) Das HFKW-Quotensystem gilt nicht für Hersteller oder Einführer die jährlich weniger als 10 Tonnen CO_2-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr bringen. Diese Fälle sind *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y120“ zu erklären*.

(3) Gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 **gilt das HFKW-Quotensystem nicht** für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die:

a) zur Zerstörung in die Union eingeführt werden;

b) von einem Hersteller als Ausgangsstoffe verwendet werden oder von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Verwendung als Ausgangsstoffe geliefert werden;

c) von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden und nicht in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keinem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt werden;

d) von einem Hersteller oder Einführer direkt zur Verwendung in Militärausrüstungen geliefert werden;

e) von einem Hersteller oder Einführer direkt an ein Unternehmen geliefert werden, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet.

Sofern es sich um Fälle laut Buchstabe **a)**, **b)**, **d)**, **e)** handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y951“ zu erklären*.

Sofern es sich um Fälle laut Buchstabe **c)** handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y972“ zu erklären*.

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter das HFKW-Quotensystem fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

2.8. Registrierung von Herstellern und Einführern im F-Gas-Portal

(1) Gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 hat die Kommission ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die

Lizenzvergabeanforderungen für Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase eingerichtet (F-Gas-Portal) und gewährleistet dessen Betrieb. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Kommission unter https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting_en.

***Hinweis**: Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2473.*

(2) Eine Registrierung im F-Gas-Portal ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie eine der folgenden Tätigkeiten ausführen

a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

***Hinweis**: Eine Registrierung im F-Gas-Portal ist auch für alle Arten der besonderen Verfahren erforderlich.*

b) Einreichung einer Anmeldung, um Quoten aus der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Reserve zu erhalten;

c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573;

d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Zwecke;

e) Durchführung aller anderen Tätigkeiten, über die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 Bericht zu erstatten ist

f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573;

g) Überprüfung der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Berichte.

© Bundesministerium für Finanzen

***Hinweis**: Die Registrierung im F-Gas-Portal ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.*

(3) Zu Informations- und Kontrollzwecken haben auch die Zollbehörden einen Zugang zum Register im F-Gas-Portal. Auf die diesbezüglichen internen Informationen zur Abfrage der Quoten wird verwiesen.

Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob der in der Zollanmeldung angegebene Einführer bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt, bevor die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Zollbehörden stellen sicher, dass bei Einfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Einführer oder, falls nicht verfügbar, der Anmelder gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 im F-Gas-Portal registriert ist.

(4) Gemäß Artikel 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 haben Einführer, die im vorangegangenen Kalenderjahr

- eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO2-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen (Anlage 1) und in Anhang II aufgeführten Gasen (Anlage 2)

eingeführt haben, die in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (siehe Anlage 9) genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr im F-Gas-Portal zu melden. Unternehmen, die unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, haben dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären*.

(5) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

2.9. Verfahren

(1) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 sieht, zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung, eine Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Marktüberwachungs- und Umweltbehörden vor. Somit gilt diese Verordnung für die Marktüberwachung von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist gemäß § 6a Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 der Landeshauptmann (Ansprechpersonen siehe Anlage 8).

(2) Die Zollbehörde hat bei den von der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 umfassten Produkten, die aus Drittstaaten auf den Unionsmarkt gelangen, gemäß § 6a Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 – im Rahmen ihres Wirkungsbereiches – nach Maßgabe der

Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 an der Marktüberwachung mitzuwirken. Für die von der Zollbehörde durchzuführenden Kontrollen und das Verfahren bei Beanstandungen gilt daher die Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (siehe VB-0720).

(3) Gemäß § 6a Abs. 3 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 hat die Zollbehörde ferner die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 sowie für die Vollziehung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

(4) Gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu warnen, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung feststellen, der mehr als einen Mitgliedstaat betreffen könnte. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die dieser Verordnung nicht entsprechen, damit diese zur Entsorgung beschlagnahmt, eingezogen, vom Markt genommen oder zurückgerufen werden können.

2.10. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

(1) Zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Einführer das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt und gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 im F-Gas-Portal registriert ist.

(2) Für die Zwecke der Einfuhr, abgesehen von der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, ist der in der Zollanmeldung anzugebende Anmelder, der Zulassungsinhaber eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens ist, sofern keine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorliegt, um eine andere Person als Anmelder zuzulassen, das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen. Im Falle eines Versandverfahrens ist das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß der vorliegenden Verordnung verfügt, Inhaber des Verfahrens.

(3) Gemäß Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 sind den Zollbehörden in der Zollanmeldung – bei Einfuhren von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, vom Einführer oder, falls nicht verfügbar, vom Anmelder, der in der Zollanmeldung oder der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegeben ist, folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

a) Registriernummer im F-Gas-Portal (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären);

b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären);

d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;

e) Tonnen CO2-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären).

***Hinweis**: Die Angaben gemäß Absatz 3 sind auch in allen Arten der besonderen Verfahren zu übermitteln.*

2.11. Zolltarif und Codierungen im elektronischen Zollabfertigungssystem

(1) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme „724“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der TARIC-Datenbank die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C045	Der gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, in der Konformitätserklärung beigefügte Nachweis, über die verbindliche Vereinbarungen der Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederbefüllung.	siehe Abschnitt 2.4.
C057	Abschrift der Konformitätserklärung – Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	siehe Abschnitt 2.6.
C079	Abschrift der Konformitätserklärung – Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	siehe Abschnitt 2.6.

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C082	Abschrift der Konformitätserklärung – Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	siehe Abschnitt 2.6.
Y054	Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 gekennzeichnete Waren	siehe Abschnitt 2.5.
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO_2-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen und gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind	siehe Abschnitt 2.6. und Abschnitt 2.7.
Y121	Tonnen CO_2-Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind.	siehe Abschnitt 2.10.
Y123	Unternehmen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 unter die Registrierungs- und Meldepflicht im F-Gas-Portal fallen	siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 2.8.
Y125	Einfuhren gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen	siehe Abschnitt 2.7.
Y152	Ausnahmen vom Einfuhrverbot für die Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.3.
Y154	Ausnahmen vom Einfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, bestimmt sind.	siehe Abschnitt 2.4.
Y160	Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen.	
Y162	Ausnahme gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Einfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.	siehe Abschnitt 2.1.
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind.	siehe Abschnitt 2.10.

© Bundesministerium für Finanzen

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y166	Kennzeichnung von Dosieraerosolen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, die einer Sondergenehmigung durch die Europäische Arzneimittelagentur oder die nationalen Behörden unterliegen.	siehe Abschnitt 2.5.
Y167	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573.	siehe Abschnitt 2.3.
Y951	Ausnahmen von der Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.7.
Y955	Waren, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Zerstörung von Trifluormethan als Nebenprodukt) eingeführt werden.	siehe Abschnitt 2.2.
Y972	Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.7.
Y986	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.3. (Betrifft nur Erzeugnisse und Einrichtungen, nicht die Stoffe selbst)

2.11. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

© Bundesministerium für Finanzen

3. Ausfuhrverbote und -beschränkungen

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 legt auch Auflagen für die „Ausfuhr“ fest, wobei darunter der Ausgang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 8).

(2) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen sind daher bei der Ausfuhr zu beachten, wobei bei Beanstandungen die betroffenen Waren zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung gemäß §29 ZollR-DG zu beschlagnahmen sind. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen (siehe auch Abschnitt 4.).

(3) Gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist den Zollbehörden für die Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 erteilte gültige Lizenz vorzulegen.

Keine Lizenz vorgelegt werden muss bei

a) Fällen einer vorübergehenden Verwahrung;

b) Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind, handelt, für die keine Lizenz erforderlich ist, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y162“ zu erklären.*

(4) Gemäß Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 stellt eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (siehe 3.5.) zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Lizenz dar. Die Registrierung im F-Gas-Portal ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Gemäß Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 müssen alle Unternehmen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausfuhr von Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen nicht gegen Einfuhrbeschränkungen verstößt, die der Einfuhrstaat im Rahmen des Protokolls gemeldet hat.

(6) Die **Ausfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren

benötigen, **in Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des **Protokolls** **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ab dem **1. Januar 2028 verboten**.

3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist die Ausfuhr von **nicht wieder auffüllbaren Behältern** für die in Anhang I und in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, die leer oder vollständig oder teilweise befüllt sind, **verboten**.

Dieses **Verbot gilt nicht** für Behälter für zu **Labor- oder Analysezwecken** verwendeten fluorierten Treibhausgasen.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Behältern zu Labor- oder Analysezwecken handelt, die nicht unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y154“ zu erklären.*

Gemäß Artikel 12 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 müssen Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und unmittelbar ausgeführt werden sollen, mit der Angabe gekennzeichnet sein, dass der Inhalt des Behälters nur für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt ist.

Sofern es sich um keine unmittelbare Ausfuhr von Behältern mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y147“ zu erklären.*

Sofern es sich um die Einfuhr von Waren handelt, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

(2) Als nicht **wieder auffüllbare** Behälter gelten

a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, und

b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

(3) Gemäß Artikel 23 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist die Ausfuhr der in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, bei denen nach ihrer

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, verboten.

(4) Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist die Ausfuhr der in Anhang IV (Anlage 4) genannten Schäume, technischen Aerosole, ortsfesten Kälteanlagen und ortsfesten Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem **GWP von 1.000 oder mehr** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **verboten**.

Dieses Verbot gilt **nicht** für

a) Militärausrüstung;

b) Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Ausfuhrverbot gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind, weil das GWP der enthaltenen fluorierten Treibhausgase geringer als 1.000 ist oder die Erzeugnisse und Einrichtungen gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen, *ist dies im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y161“ zu erklären*.

Sofern es sich um Militärausrüstung handelt, die vom Ausfuhrverbot gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen ist, *ist dies im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y168“ zu erklären*.

(5) Davon abweichend kann die Kommission in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausfuhr der in Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Werts und der voraussichtlichen Lebensdauer der betreffenden Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde. Derartige Ausfuhren sind nur zulässig, wenn sie mit dem nationalen Recht des Bestimmungslands im Einklang stehen.

3.3. Registrierung von Ausführern im F-Gas-Portal

(1) Für die Zwecke der Ausfuhr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(2) Gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 hat die Kommission ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die Lizenzvergabeanforderungen für Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase eingerichtet (F-Gas-Portal) und gewährleistet dessen Betrieb. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Kommission unter https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting_en.

> ***Hinweis**: Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2473.*

(3) Eine Registrierung im F-Gas-Portal ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie eine der folgenden Tätigkeiten ausführen

a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

b) Einreichung einer Anmeldung, um Quoten aus der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Reserve zu erhalten;

c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573;

d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Zwecke;

e) Durchführung aller anderen Tätigkeiten, über die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 Bericht zu erstatten ist

f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573;

g) Überprüfung der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 genannten Berichte.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Registrierung im F-Gas-Portal ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.

(4) Zu Informations- und Kontrollzwecken haben auch die Zollbehörden einen Zugang zum Register im F-Gas-Portal.

Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob bei Ausfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Ausführer gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registriert ist.

(5) Gemäß Artikel 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 haben Ausführer, die im vorangegangenen Kalenderjahr

- eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen (Anlage 1) und in Anhang II aufgeführten Gasen (Anlage 2)

ausgeführt haben, die in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Anlage 9) genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr im F-Gas-Portal zu melden. Unternehmen, die unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, haben dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären*.

(6) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

3.4. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

(1) Gemäß Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist für die Zwecke der Ausfuhr der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(2) Bei Ausfuhren sind gemäß Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 den Zollbehörden in der Zollanmeldung vom in der Zollanmeldung angegebenen Ausführer folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

a) Registriernummer im F-Gas-Portal;

b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären)*.;

d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;

e) Tonnen CO2-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind (*im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären)*.

3.5. Zolltarif und Codierungen im elektronischen Abfertigungssystem

(1) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif in der TARIC-Maßnahme „765“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der TARIC-Datenbank die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y123	Im F-Gas-Portal registriertes Unternehmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 3.3.
Y147	Ausnahme der Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Behälter mit fluorierten Treibhausgasen des Anhang I (Anlage 1), die nicht zur unmittelbaren Ausfuhr bestimmt sind.	siehe Abschnitt 3.2.
Y154	Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, bestimmt sind.	siehe Abschnitt 3.2
Y160	Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen.	
Y161	Befreiung vom Ausfuhrverbot nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Erzeugnisse und Einrichtungen deren enthaltenen fluorierten Treibhausgase ein geringeres GWP als 1.000 aufweisen oder für Erzeugnisse und Einrichtungen die gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.	siehe Abschnitt 3.2.

© Bundesministerium für Finanzen

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y162	Ausnahme von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Ausfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.	siehe Abschnitt 3.1.
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind.	siehe Abschnitt 3.4.
Y168	Befreiung vom Ausfuhrverbot nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Militärausrüstung.	siehe Abschnitt 3.2.
Y121	Tonnen CO_2-Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind.	siehe Abschnitt 3.4.

3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

© Bundesministerium für Finanzen

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 sind gemäß § 7 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 wie folgt als Verwaltungsübertretung strafbar:

- entgegen von Artikel 4 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 2024/573 der festgelegten Nachweispflicht betreffend des Nebenproduktes Trifluormethan nicht nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.2. (§ 7 Abs. 1 lit. e Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009),
- entgegen einer Beschränkung gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fluorierte Treibhausgase oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, einzuführen – siehe auch Abschnitt 2.3. (§ 7 Abs. 1 lit. h Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009),
- entgegen Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fluorierte Treibhausgase oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ohne die verlangte Kennzeichnung in Verkehr zu bringen – siehe auch Abschnitt 2.5. (§ 7 Abs. 1 lit. j Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009),
- entgegen den Bestimmungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, außerhalb des Rahmens des Quotensystems in Verkehr zu bringen oder nicht der Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aufbewahrung der Dokumentation und der Konformitätserklärung in der festgelegten Art und Weise nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.6. (§ 7 Abs. 1 lit. k Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009),
- als Einführer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe entgegen Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 17, 20, 21 und 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ohne die erforderliche, zugewiesene Quote in Verkehr zu bringen oder die zugewiesene Quote zu überschreiten – siehe auch Abschnitt 2.7. (§ 7 Abs. 1 lit. k Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009),
- entgegen den Bestimmungen des Artikel 20 Verordnung (EU) Nr. 2024/573 nicht dem Registrierungserfordernis in der festgelegten Art und Weise nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.8. (§ 7 Abs. 1 lit. m Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009),
- entgegen Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 der festgelegten Berichterstattungspflicht nicht vollständig nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.8. (§ 7 Abs. 1 lit. n Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009) oder
- andere Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu begehen (§ 7 Abs. 2 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009).

Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

> ***Hinweis:*** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 1

Fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 Buchstabe A ([1]) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, Perfluorierte Kohlenwasserstoffe und andere Fluorierte Verbindungen (Anhang I)

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP ([1])
Gruppe 1: Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW):			
HFKW-23	Trifluormethan (Fluoroform)	CHF_3	14.800
HFKW-32	Difluormethan	CH_2F_2	675
HFKW-41	Fluormethan (Methyfluorid)	CH_3F	92
HFKW-125	Pentafluorethan	CHF_2CF_3	3.500
HFKW-134	1,1,2,2-Tetrafluorethan	CHF_2CHF_2	1.100
HFKW-134a	1,1,1,2-Tetrafluorethan	CH_2FCF_3	1.430
HFKW-143	1,1,2-Trifluorethan	CH_2FCHF_2	353
HFKW-143a	1,1,1-Trifluorethan	CH_3CF_3	4.470
HFKW-152	1,2-Difluorethan	CH_2FCH_2F	53
HFKW-152a	1,1-Difluorethan	CH_3CHF_2	124
HFKW-161	Fluorethan (Ethylfluorid)	CH_3CH_2F	12
HFKW-227ea	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan	CF_3CHFCF_3	3.220
HFKW-236cb	1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan	$CH_2FCF_2CF_3$	1.340
HFKW-236ea	1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan	CHF_2CHFCF_3	1.370
HFKW-236fa	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan	$CF_3CH_2CF_3$	9.810
HFKW-245ca	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	$CH_2FCF_2CHF_2$	693
HFKW-245fa	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan	$CHF_2CH_2CF_3$	1.030
HFKW-365 mfc	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan	$CF_3CH_2CF_2CH_3$	794
HFKW-43-10 mee	1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan	$CF_3CHFCHFCF_2CF_3$	1.640
Gruppe 2: Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)			
FKW-14	Tetrafluormethan (Perfluormethan Kohlenstofftetrafluorid)	CF_4	7.380
FKW-116	Hexafluorethan (Perfluorethan)	C_2F_6	12.400
FKW-218	Octafluorpropan (Perfluorpropan)	C_3F_8	9.290
FKW-3-1-10 (R-31-10)	Decafluorbutan (Perfluorbutan)	C_4F_{10}	10.000
FKW-4-1-12 (R-41-12)	Dodecafluorpentan (Perfluorpentan)	C_5F_{12}	9.220

© Bundesministerium für Finanzen

Industrielle Bezeichnung	**Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)**	**Chemische Formel**	**GWP** ([1])
FKW-5-1-14 (R-51-14)	Tetradecafluorhexan (Perfluorhexan)	$CF_3CF_2CF_2CF_2C$-F_2CF_3	8.620
FKW-c-318	Octafluorcyclobutan (Perfluorcyclobutan)	c-C_4F_8	10.200
FKW-9-1-18 (R-91-18)	Perfluordecalin	$C_{10}F_{18}$	7.480
FKW-4-1-14 (R-41-14)	Perfluor-2-methylpentan	$CF_3CFCF_3CF_2CF_2$-CF_3 (i-C_6F_{14})	7.370
Gruppe 3: Andere (per)fluorierte Verbindungen und fluorierte Nitrile			
	Schwefelhexafluorid	SF_6	24.300
	Heptafluoroisobutyronnitril (2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(trifluoromethyl)-propannitril)	Iso-C_3F_7CN	2.750

([1]) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

(!) Achtung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 2

F-Gase gemäß Artikel 2 Buchstabe A ([1]) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Ungesättigte Teil(Chlor)Fluorierte Kohlenwasserstoffe, als Inhalationsnarkotika verwendete Fluorierte Stoffe und andere Fluorierte Stoffe (Anhang II)

Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP ([1])
Gruppe 1: Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe		
HFCKW-1224yd	$CF_3CF=CHCl$	0,06 ([2])
Trans– 1,2-Difluorethen (HFCKW-1132) und Isomere	CHF=CHF	>1
1,1-Difluorethen (HFKW-1132 a)	$CH_2=CF_2$	0,052
1,1,1,2,3,4,5,5,5(oder1,1,1,3,4,4,5,5,5)-Nonafluor-4(oder2)-(trifluormethyl)pent-2-en	$CF_3CF=CFCFCF_3CF_3$ oder $CF_3CF_3C=CFCF_2CF_3$	1 ([3])
HFKW-1234yf	$CF_3CF = CH_2$	0,501
HFKW-1234ze und Isomere	$CHF = CHCF_3$	1,37
HFKW-1336mzz(E)	(E)-$CF_3CH = CHCF_3$	17,9
HFKW-1336mzz(Z)	(Z)-$CF_3CH = CHCF_3$	2,08
HFCKW-1233zd und Isomere	$CF_3CH = CHCl$	3,88
HFCKW-1233xf	$CF_3CCl = CH_2$	1 ([3])
Gruppe 2: Als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe		
HFE-347mmz1 (Sevofluran) und Isomere	$(CF_3)_2CHOCH_2F$	195
HCFE-235ca2 (Enfluran) und Isomere	CHF_2OCF_2CHFCl	654
HCFE-235da2 (Isofluran) und Isomere	$CHF_2OCHClCF_3$	539
HFE-236ea2 (Desfluran) und Isomere	$CHF_2OCHFCF_3$	2.590
Gruppe 3: Andere fluorierte Stoffe		
Stickstofftrifluorid	NF_3	17.400
Sulfurylfluorid	SO_2F_2	4.630

([1]) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

([2]) Tokuhashi, K., Uchimaru, T., Takizawa, K. & Kondo, S. (2018), „Rate Constants for the Reactions of OH Radical with the (E)/(Z) Isomers of CF3CF=CHCl and CHF2CF=CHCl“, The Journal of Physical Chemistry A 122:3120–3127.

([*]) Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

([3]) Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 3

Fluorierte Treibhausgase Gemäß Artikel 2 Buchstabe A [(1)]) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole und andere Fluorierte Verbindungen (Anhang III)

Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP [(1)]
Gruppe 1: Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole		
HFE-125	CHF_2OCF_3	14.300
HFE-134 (HG-00)	CHF_2OCHF_2	6.630
HFE-143a	CH_3OCF_3	616
HFE-245cb2	$CH_3OCF_2CF_3$	747
HFE-245fa2	$CHF_2OCH_2CF_3$	878
HFE-254cb2	$CH_3OCF_2CHF_2$	328
HFE-347 mcc3 (HFE-7000)	$CH_3OCF_2CF_2CF_3$	576
HFE-347pcf2	$CHF_2CF_2OCH_2CF_3$	980
HFE-356pcc3	$CH_3OCF_2CF_2CHF_2$	277
HFE-449s1 (HFE-7100)	$C_4F_9OCH_3$	460
HFE-569sf2 (HFE-7200)	$C_4F_9OC_2H_5$	60,7
HFE-7300	$(CF_3)_2CFCFOC_2H_5CF_2CF_2CF_3$	405
n-HFE-7100	$CF_3CF_2CF_2CF_2OCH_3$	544
i-HFE-7100	$(CF_3)_2CFCF_2OCH_3$	437
i-HFE-7200	$(CF_3)_2CFCF_2OCH_2CH_3$	34,3
HFE-43-10pcccl24 (H-Galden 1040x) HG-11	$CHF_2OCF_2OC_2F_4OCHF_2$	3.220
HFE-236cal2 (HG-10)	$CHF_2OCF_2OCHF_2$	6.060
HFE-338pccl3 (HG-01)	$CHF_2OCF_2CF_2OCHF_2$	3.320
HFE-347mmyl	$(CF_3)_2CFOCH_3$	392
2,2,3,3,3-Pentafluorpentan-1-ol	$CF_3CF_2CH_2OH$	34,3
1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan-2-ol	$(CF_3)_2CHOH$	206
HFE-227ea	$CF_3CHFOCF_3$	7.520
HFE-236fa	$CF_3CH_2OCF_3$	1.100
HFE-245fal	$CHF_2CH_2OCF_3$	934
HFE 263mf	$CF_3CH_2OCH_3$	2,06
HFE-329 mcc2	$CHF_2CF_2OCF_2CF_3$	3.770
HFE-338 mcf2	$CF_3CH_2OCF_2CF_3$	1.040
HFE-338mmzl	$(CF_3)_2CHOCHF_2$	3.040
HFE-347 mcf2	$CHF_2CH_2OCF_2CF_3$	963

© Bundesministerium für Finanzen

Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP (1)
HFE-356 mec3	$CH_3OCF_2CHFCF_3$	264
HFE-356mm1	$(CF_3)_2CHOCH_3$	8,13
HFE-356pcf2	$CHF_2CH_2OCF_2CHF_2$	831
HFE-356pcf3	$CHF_2OCH_2CF_2CHF_2$	484
HFE 365 mcf3	$CF_3CF_2CH_2OCH_3$	1,6
HFE-374pc2	$CHF_2CF_2OCH_2CH_3$	12,5
2,2,3,3,4,4,5,5-Octafluorcyclopentan-1-ol	- $(CF_2)_4CH$ (OH)-	13,6
1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl) butan-2-on	$CF_3C(O)CF(CF_3)_2$	0,29 (2)
Perfluorpolymethyl-isopropylether (PFPMIE)	$CF_3OCF(CF_3)CF_2OCF_2OCF_3$	10.300
Perfluor(2-methyl-3-pentanon) (1,1,1,2,2,4,5,5,5-nonafluoro-4-(trifluoromethyl)pentan-3-one)	$CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$	0,114
Gruppe 2: Andere fluorierte Verbindungen		
Trifluormethylschwefelpentafluorid	SF_5CF_3	18.500
Perfluorcyclopropan	c-C_3F_6	9.200 (3)
Perfluortributylamin (PFTBA, FC43)	$C_{12}F_{27}N$	8.490
Perfluor-N-methylmorpholin	$C_5F_{11}NO$	8.800 (4)
Perfluortripropylamin	$C_9F_{21}N$	9.030

(1) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

(2) Ren et al. (2019), „Atmospheric Fate and Impact of Perfluorinated Butanone and Pentanone“, Environ. Sci. Technol. 2019, 53, 15, 8862–8871.

(*) Noch nicht verfügbar.

(3) WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.

(4) REACH-Registrierungsdossier, https://echa.europa.eu/registration-dossier/-/registered-dossier/10075/5/1.

(!) Achtung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 4

Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 Einfuhrverboten unterliegen (Anhang IV)

Erzeugnisse und Einrichtungen		Datum des Verbots
(1) Leere, ganz oder teilweise gefüllte **nicht wieder auffüllbare** Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase (Anlage 1), die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder elektrischen Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden		4. Juli 2007
ORTSFESTE KÜHLUNG		
(2) Haushaltskühl- und -gefriergeräte	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (Anlage 1)	1. Januar 2015
	b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2026
(3) Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen),	a) die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten (Anlage 1)	1. Januar 2020
	b) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (Anlage 1)	1. Januar 2022
	c) die andere fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2025
(4) In sich geschlossene Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr		1. Januar 2025

© Bundesministerium für Finanzen

enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.	
Von 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind: a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen, z. B. zeitabhängiger Temperatur und Feuchtigkeit, für Anwendungen unter – 50 °C; b) Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden; c) Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen; d) Mechanische kryogene Gefriergeräte (– 150 °C), zur Lagerung lebender Organismen, Zellen und lebenden Gewebes bei Ultratieftemperaturen.	1. Jänner 2029
Von 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2026 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind: a) Schnellkühler/-froster mit einer Volllastkapazität von 25 kg bis 100 kg; b) Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW; c) Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden; d) Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW; e) Gärschränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW; f) Slush- und Softeismaschinen mit einer Volllast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern.	1. Juli 2026

***Hinweis**: Betroffene Warennummern: 8418 50 11, 8418 50 19, 8418 50 90, 8418 69 00, 8419 81 80, 8421 11 00, 8421 19 70, 8438 80 99, 8476 21 00, 8476 81 00, 8509 80 00*		
Von 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind: Bluttransportboxen und Blutplasma-Kontaktschockfrostern zur Abnahme, Lagerung und Lieferung von Blut		1. Jänner 2027
(5) Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern und den unter den Nummern 4 und 6 genannten Einrichtungen, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr (Anlage 1), außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2025
	c) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2030
(6) Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1 500 verwendet werden dürfen		1. Januar 2022
ORTSFESTE KÜHLER		

(7) Kühler, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, ausgenommen Einrichtungen, die zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter – 50°C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
	c) fluorierte Treibhausgase bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2032
	d) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 bei Kühlern mit einer Nennleistung von über 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
ORTSFESTE KLIMAANLAGEN UND ORTSFESTE WÄRMEPUMPEN		
(8) In sich geschlossene Klimaanlagen und Wärmepumpen, mit Ausnahme von Kühlern	a) steckerfertige Raumklimageräte, die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
	b) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-	1. Januar 2027

	Klimaanlagen andere in sich geschlossene Klimaanlagen und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	
	c) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen, andere in sich geschlossene Klimaanlagen und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2032
	d) Monoblock- und andere in sich geschlossene Klimaanlagen und Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung über 12 kW, die 50 kW jedoch nicht überschreitet, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP	1. Januar 2027

© Bundesministerium für Finanzen

	von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	
	e) andere in sich geschlossene Klimaanlagen und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist. Wenn die Sicherheitsanforderungen die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert am Standort 750.	1. Januar 2030
(9) Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen ([1])	a) Mono-Splitsysteme, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgasen weniger als 3 kg beträgt	1. Januar 2025
	b) Luft-Wasser-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem	1. Januar 2027

© Bundesministerium für Finanzen

	Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	
	c) Luft-Luft-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029
	d) Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2035
	e) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029
	f) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren	1. Januar 2033

	benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	
ANDERE ERZEUGNISSE UND EINRICHTUNGEN		
(10) Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten		4. Juli 2007
(11) Brandschutzeinrichtungen	a) die FKW enthalten	4. Juli 2007
	b) die HFKW-23 enthalten	1. Januar 2016
	c) die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2025
(12) Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(13) Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2008
(14) Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält		4. Juli 2006
(15) Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(16) Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist		4. Juli 2008

© Bundesministerium für Finanzen

(17) Schäume	a) Extrudiertes Polystyrol (XPS), das HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthält, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2020
	b) Schäume, bei denen es sich nicht um extrudiertes Polystyrol (XPS) handelt und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2023
	c) Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist	1. Januar 2033
(18) In Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalhörner, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		4. Juli 2009
(19) Technische Aerosole,	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsstandards erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden	1. Januar 2018
	b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist oder sie für	1. Januar 2030

	medizinische Zwecke eingesetzt werden	
(20) Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume, Flüssigkeiten oder Sprays), die fluorierte Treibhausgase enthalten		1. Januar 2025
(21) Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden		1. Januar 2025
([1]) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten ortsfeste Zweikanal-Wärmepumpen und -Klimaanlagen als Splitsysteme (Kategorie 9) und unterliegen als solche denselben Anforderungen.		

Anlage 5

Liste der Waren, die Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der TARIC-Datenbank die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbeschreibung
2812 90 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2812 90 00 25	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2812 90 00 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2812 90 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 41 00 00	Trifluormethan (HFKW-23)
2903 42 00 00	Difluormethan (HFKW-32)
2903 43 00 10	Fluormethan (Methylfluorid) (HFKW-41)
2903 43 00 20	1,2-Difluorethan (HFKW-152)
2903 43 00 30	1,1-Difluorethan (HFKW-152a)
2903 44 00 10	Pentafluorethan (CAS RN 354-33-6)
2903 44 00 20	1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a)
2903 44 00 30	1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)
2903 45 00 10	1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a)
2903 45 00 20	1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)
2903 46 00 10	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea)
2903 46 00 20	1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb)
2903 46 00 30	1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea)
2903 46 00 40	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)
2903 47 00 10	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFC-245fa) (CAS RN 460-73-1)
2903 47 00 20	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) (CAS RN 460-73-1)
2903 48 00 10	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365 mfc)
2903 48 00 20	1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-
2903 49 10 00	Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane dieser Position

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
2903 49 30 10	perfluorierte Derivate
2903 49 30 20	perfluorierte Derivate
2903 49 30 90	perfluorierte Derivate
2903 49 90 10	Fluorethan (Ethylfluorid) (HFKW-161)
2903 49 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 51 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 51 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 51 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 59 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 79 30 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 89 70 60	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 89 70 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2905 59 98 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2909 19 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2914 79 00 40	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2914 79 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2921 19 99 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2926 90 70 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2934 99 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3004 32 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3004 39 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3004 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3214 10 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3304 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3305 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 41 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
3307 49 00 10	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3307 49 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3506 91 90 91	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3506 91 90 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3808 91 10 10	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3808 91 10 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3808 94 90 10	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3808 94 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3813 00 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
3814 00 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3824 99 96 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3825 41 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 31 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 39 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 51 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 51 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 51 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 61 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 61 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 61 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 40	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 50	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 60	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
3827 63 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 15	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 29	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 39	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 40	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 49	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00 21	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00 22	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00 29	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 65 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 65 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 65 00 21	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 65 00 29	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 65 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 40	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 50	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 60	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 68 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 69 00 12	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 69 00 19	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 69 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
3901 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3902 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3903 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3903 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3903 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3903 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3903 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3904 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3905 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3906 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3907 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3908 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 31 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 39 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 40 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 50 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 50 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3910 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3911 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3912 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3913 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3914 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 31 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 32 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 33 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 39 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 40 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3918 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
3919 10 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3919 10 80 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3919 90 80 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3921 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3921 13 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3921 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3923 10 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3925 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3926 90 97 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4008 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4008 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4202 12 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4418 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4418 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6402 12 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6402 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6403 12 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6403 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6404 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7308 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7308 90 51 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 51 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 59 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7310 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7311 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7610 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7611 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
7612 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7613 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 10 10 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 10 10 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 10 90 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 10 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 20 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 20 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 81 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 81 00 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 81 00 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 82 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 82 00 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 82 00 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 90 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 90 00 15	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 90 00 60	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 90 00 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 90 00 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 20 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 20 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 20 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 80 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 80 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 80 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 10 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 10 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 51 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 51 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 59 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8418 21 59 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 91 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 91 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 99 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 99 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 29 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 29 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 20 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 20 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 20 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 80 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 80 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 80 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 20 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 20 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 20 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 80 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 80 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 80 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 11 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 11 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 19 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 19 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 90 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 61 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 61 00 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 61 00 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 69 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 69 00 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8418 69 00 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 10 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 10 81	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 10 87	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 90 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 90 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 90 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 12 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 19 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 33 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 34 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 35 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 39 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 50 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 60 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 81 80 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 89 98 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8421 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8421 19 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8421 19 70 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 10 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 10 00 80	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 41 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 49 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 82 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 89 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8427 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8428 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8429 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8430 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8431 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8432 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8433 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8434 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8436 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 40 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 50 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 60 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 80 91 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 80 99 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8451 21 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8451 29 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8476 21 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8476 81 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8476 90 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 71 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 79 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 83 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 89 97 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 90 70 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 90 70 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8507 60 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8509 80 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 40 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8535 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8537 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8543 70 90 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8601 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8602 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8603 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8604 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8605 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8606 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8606 91 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8606 99 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8607 91 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8607 99 80 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8609 00 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8609 00 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8701 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8702 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8703 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8704 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8705 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8706 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 21 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 22 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 29 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 40 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 50 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 70 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 80 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8708 91 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 92 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 93 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 94 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 95 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 10 55	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 10 60	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 10 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97 22	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97 28	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97 38	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97 50	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97 75	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8709 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8710 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8711 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8712 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8713 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8714 95 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8716 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8801 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 12 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 40 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 60 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8805 21 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8805 29 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8806 10 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8807 30 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8807 90 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8807 90 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8901 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8902 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 21 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 22 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 23 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 31 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 32 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 33 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 93 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 99 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8904 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8905 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8905 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8905 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8906 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8906 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8908 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 50 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 60 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 75 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 84 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9019 20 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9021 10 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9021 39 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9021 90 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
9022 29 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9027 89 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9032 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9033 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9406 00 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9506 11 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9506 21 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9506 29 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9880 38 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9880 84 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9880 85 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 6

Liste der Waren, die Ausfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen

KN-Code	Warenbeschreibung
2812 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 41 00	Trifluormethan (HFKW-23)
2903 42 00	Difluormethan (HFKW-32)
2903 43 00	Fluormethan (Methylfluorid) (HFKW-41); 1,2-Difluorethan (HFKW-152); 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)
2903 44 00	Pentafluorethan (CAS RN 354-33-6); 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a); 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)
2903 45 00	1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a); 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)
2903 46 00	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea); 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb); 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea); 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)
2903 47 00	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFC-245fa) (CAS RN 460-73-1); 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) (CAS RN 460-73-1)
2903 48 00	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365 mfc); 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-
2903 49 10	Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane dieser Position
2903 49 30	perfluorierte Derivate
2903 49 90	Fluorethan (Ethylfluorid) (HFKW-161)
2903 51 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 59 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 79 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 89 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2903 89 70	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2905 59 98	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2909 19 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2914 79 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2921 19 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2926 90 70	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
2930 90 95	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
2934 99 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3004 32 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3004 39 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3004 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3214 10 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3304 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3305 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 41 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3307 49 00	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3307 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3506 91 90	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3808 91 10	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3808 94 90	technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
3814 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3824 99 96	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3825 41 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 31 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 39 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3824 51 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 61 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 62 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 63 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 64 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 65 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
3827 68 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3827 69 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3901 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3902 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3903 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3904 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3905 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3906 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3907 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3908 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3909 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3910 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3911 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3912 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3913 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3914 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 31 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 32 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 33 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 39 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3917 40 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3921 13 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3921 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3923 10 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
3926 90 97	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4008 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4008 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4202 12 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4418 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
4418 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
6402 12 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6402 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6403 12 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6403 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
6404 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7308 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7308 90 51	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 51	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 59	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7309 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7310 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7311 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7610 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7611 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7612 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
7613 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 10 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 10 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 81 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 82 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8415 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 10 80	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 51	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 59	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 21 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8418 21 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 29 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 30 80	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 40 80	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 11	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 19	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 50 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 61 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 69 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8418 99 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 12 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 19 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 33 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 34 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 35 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 39 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 50 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 60 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8419 81 80	Waren mit einem GWP von mehr als 150
8419 89 98	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8421 11 00	Waren mit einem GWP von mehr als 150
8421 19 20	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8421 19 70	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8424 41 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 49 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 82 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 89 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8424 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8427 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8428 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8429 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8430 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8431 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8432 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8433 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8434 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8436 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 40 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 50 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 60 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 80 91	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8438 80 99	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8451 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8451 29 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8476 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8476 81 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8476 90 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 71 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 79 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 83 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 89 97	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8479 90 70	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8507 60 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8509 80 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 40 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8535 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8537 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8543 70 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8601 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8602 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8603 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8604 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8605 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8606 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8606 91 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8606 99 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8607 91 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8607 99 80	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8609 00 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8609 00 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8701 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8702 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8703 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8704 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8705 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8706 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 22 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 29 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8708 40 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 50 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 70 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 80 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 91 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 92 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 93 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 94 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 95 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8708 99 97	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8709 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8710 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8711 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8712 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8713 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8714 95 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8716 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8801 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 12 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 40 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8802 60 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8805 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8805 29 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8806 10 10	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8807 30 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8807 90 21	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
8807 90 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8901 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8902 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 22 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 23 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 31 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 32 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 33 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 93 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8903 99 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8904 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8905 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8905 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8905 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8906 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8906 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
8908 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 30	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 50	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 60	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 75	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9018 90 84	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9019 20 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9021 10 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9021 39 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9021 90 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9022 29 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9027 89 90	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9032 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

KN-Code	Warenbeschreibung
9033 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9406 00 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9506 11 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9506 21 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9506 29 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9880 38 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9880 84 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend
9880 85 00	Waren dieser Position F-Gase enthaltend

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 7

Muster der Konformitätserklärung für Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind

Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)

Das Unternehmen [*Name des Unternehmens, USt.-Identifikationsnummer und — bei Einführern von Einrichtungen — Registriernummer im F-Gas-Portal einfügen*] erklärt unter eigener Verantwortung, dass beim Inverkehrbringen von ihm in die Union eingeführter oder in der Union hergestellter vorbefüllter Einrichtungen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 berücksichtigt werden, denn

[Zutreffendes bitte ankreuzen; Anrechnung auf die Quote gilt bei Ankreuzen einer oder mehrerer der nachstehenden Optionen als erwiesen]

☐ A. zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verfügt es für die in den Einrichtungen enthaltene Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe über die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erteilte(n) und in dem Register gemäß Artikel 17 der Verordnung registrierte(n) Genehmigung(en) zur Nutzung der für Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorgesehenen Quote gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

☐ B. *[nur für Einführer von Einrichtungen]* die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt, und das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, gab eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission (2) als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.

☐ C. *[nur für in der Union hergestellte Einrichtungen]* die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden von einem Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verkehr gebracht.

[Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters]

[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters]

[Datum]

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 8

Marktüberwachungsbehörden

Gemäß §6a Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 ist die zuständige Behörde für die Marktüberwachung der Landeshauptmann.

Die Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Abteilung V/5-Chemiepolitik und Biozide.

Ansprechpersonen:

Mag. Dr. Paul Krajnik, E-Mail: Paul.Krajnik@bmk.gv.at

Samira Galler, MSc, E-Mail: Samira.Galler@bmk.gv.at

Mehr Informationen finden sie unter
https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/organisation.html

Wien:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
DI Birgit Huemer	MA 36 Stadt Wien-Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien,	01/4000-36120	01/4000-99-36110	post@ma36.wien.gv.at Birgit.huemer@wien.gv.at
DI Uta Remp-Wassermayr	MA 36 Stadt Wien-Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien,	01/4000-36125	01/4000-99-36110	post@ma36.wien.gv.at uta.remp-wassermayr@wien.gv.at

Burgenland:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Ing. Gerhard Hahnekamp, BA	Ab. 5 - Gewässeraufsicht Amt der Burgenländischen Landesregierung Wulkawiesen 11, 7041 Wulkaprodersdorf,	057/600 - 5122	057 / 600 - 5177	gerhard.hahnekamp@bgld.gv.at

Niederösterreich:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Ing. Karl Michael Hofmarcher	Abt. Umwelthygiene Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,	02742 / 9005 – 15644	02742 / 9005 – 15730	karl.hofmarcher@noel.gv.at

Oberösterreich:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Ing. Günter Bauer	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik Amt der OÖ Landesregierung Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	0732 / 7720 – 13646	0732 / 7720 – 212998	guenter.bauer@ooe.gv.at
Wolfgang Zwettler	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik Amt der OÖ Landesregierung Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	0732 / 7720 – 14515	0732 / 7720 – 212998	wolfgang.zwettler@ooe.gv.at ubat.post@ooe.gv.at

Salzburg:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Dr. Eva Foelsche-Trummer	Abt. 5 US Amt der Salzburger Landesregierung Postfach 527, 5010 Salzburg	0662 / 8042 / 4464	0662 / 8042 / 4167	eva.foelsche@salzburg.gv.at
Erika Haberl	Abt. 5 US Amt der Salzburger Landesregierung Postfach 527, 5010 Salzburg	0662 / 8042 / 4123	0662 / 8042 / 4167	erika.haberl@salzburg.gv.at

Kärnten:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Dr. Mag. Michael Fuchs	Abteilung 8 UAbt., UIA – Umweltinspektion, Abfallwirtschaft Amt der Kärntner Landesregierung Flatschacherstrasse 70, 9020 Klagenfurt	050/536 - 18183	050/536 - 18150	michael.fuchs@ktn.gv.at

Steiermark:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Tamara Friedrich	Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie Amt der Steiermärkischen Landesregierung Landhausgasse 7, 8010 Graz	0316 / 877 – 3419	0316 / 877 – 4569	tamara.friedrich@stmk.gv.at

Tirol:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Dr. Josef Wieser	Chem.-Techn. Umweltschutzanstalt Amt der Tiroler Landesregierung Langer Weg 27, 6020 Innsbruck	0512 / 508 – 7614	0512 / 508 – 747605	josef.wieser@tirol.gv.at

Vorarlberg:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
Dr. Eugen Anwander	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung Montfortstraße 4, 6901 Bregenz	05574 / 511 – 42311	05574 / 511 – 42095	eugen.anwander@vorarlberg.at
Dr. Matthias Halper	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung Montfortstraße 4, 6901 Bregenz	0664 / 6255150	05574 / 511 – 42095	matthias.halper@vorarlberg.at

Anlage 9

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu meldende Angaben

(1) Jeder Hersteller meldet gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht folgende Daten

a) Die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in der Union hergestellt hat, einschließlich der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, wobei zwischen abgeschiedenen und nicht abgeschiedenen Mengen zu unterscheiden ist und anzugeben ist, welche Mengen der Produktion oder der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, die nicht abgeschieden wurden, zerstört wurden, oder, wenn sie abgeschieden wurden, welche Menge vor dem Inverkehrbringen entweder in den Anlagen des Herstellers zerstört wurden oder an andere Unternehmen zur Zerstörung übergeben wurden, sowie welches Unternehmen die Zerstörung durchgeführt hat;

b) Die Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden;

c) Die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in der Union in Verkehr gebracht hat, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:

   i) die für die Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebrachten Mengen, einschließlich (nur bei HFKW-23) der Angabe, ob zuvor eine Abscheidung erfolgt ist oder nicht;

   ii) die Direktausfuhren;

   iii) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe;

   iv) die Verwendung in Militärausrüstung;

   v) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie;

   vi) die für vom Protokoll ausgenommene Verwendungen in der Union hergestellten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;

d) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden.

© Bundesministerium für Finanzen

(2) Jeder Einführer meldet gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht folgende Daten

a) die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in die Union eingeführt hat, unter Angabe der Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:

   i) vom meldenden Unternehmen eingeführte, nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführte und wiederausgeführte Mengen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;

   ii) für die Zerstörung bestimmte Mengen mit Angabe des Unternehmens, das die Zerstörung durchführt;

   iii) die Verwendung als Ausgangsstoff, mit gesonderter Angabe der Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die für die Verwendung als Ausgangsstoff eingeführt wurde sowie mit Angabe des Unternehmens, das sie als Ausgangsstoffe nutzt;

   iv) die Direktausfuhren mit Angabe des ausführenden Unternehmens;

   v) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe mit Angabe des Herstellers;

   vi) die Verwendung in Militärausrüstung mit Angabe des Unternehmens, das die Menge für diese Verwendung erhält;

   vii) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie mit der Angabe des Halbleiterherstellers, der die Stoffe erhält;

   viii) die in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;

   ix) die Mengen rückgewonnener, recycelter oder aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;

   x) die für vom Protokoll ausgenommene Verwendungen eingeführten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe; die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe sind für jedes Herkunftsland gesondert anzugeben;

b) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden oder nicht.

© Bundesministerium für Finanzen

(3) Jeder Ausführer meldet gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht folgende Daten

a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er aus der Union ausgeführt hat, einschließlich der in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit der Angabe, ob sie aus eigener Herstellung stammen oder eingeführt wurden oder ob sie von anderen Unternehmen innerhalb der Union erworben wurden.

(4) Jedes Unternehmen meldet gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht folgende Daten

a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die zerstört wurden, einschließlich – in gesonderter Form – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;

b) alle zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen Bestände jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, zerstört zu werden, einschließlich – in gesonderter Form – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;

c) die zur Zerstörung der in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffe verwendete Technologie.

(5) Jedes Unternehmen meldet gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht die Mengen jedes in Anhang I aufgeführten Stoffes, die als Ausgangsstoff verwendet wurden.

(6) Jedes Unternehmen meldet gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht folgende Daten

a) die Kategorien der Erzeugnisse oder Einrichtungen, die in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführte Stoffe enthalten;

b) die Stückzahl bei Erzeugnissen und Einrichtungen bzw. die Masse bei nicht zählbaren Erzeugnissen wie Schäumen;

c) alle Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;

© Bundesministerium für Finanzen

d) die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit denen die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten eingeführten Einrichtungen befüllt sind und die zuvor aus der Union ausgeführt wurden und unter die Quotenbeschränkungen für das Inverkehrbringen in der Union fielen. In diesem Fall sind in dem Bericht auch das ausführende Unternehmen und das Jahr der Ausfuhr sowie das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe erstmals in der Union in Verkehr gebracht hat, und das Jahr des Inverkehrbringens anzugeben.

(7) Jedes Unternehmen meldet gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht die Mengen jedes Stoffes, die es von Herstellern und Einführern zur Zerstörung, für Verwendungen als Ausgangsstoff, für Direktausfuhren, zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe, zur Verwendung in Militärausrüstung und zur Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie erhalten hat.

Hersteller von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe melden die Art der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe und die verwendeten Mengen.

(8) Jedes Unternehmen meldet gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 in einer Form, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 entspricht folgende Daten

a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die es aufgearbeitet hat;

b) alle zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen Bestände jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, aufgearbeitet zu werden.

(9) Die Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/573 ist in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2195 festgelegt.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 10

Methoden zur Berechnung des GWP

Reinstoffe

Für die Berechnung der Treibhauswirksamkeit (GWP = Global Warming Potential) von Stoffmengen wird immer die Masse (**in kg**) mit dem GWP-Wert des jeweiligen Stoffes multipliziert. Der GWP-Wert für F-Gase ergibt sich aus den Anhängen I bis III der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3).

> ***Beispiel 1**: 550g des Kältemittels HFKW-1234yf (Anlage 2 Gruppe 1; GWP=0,501) in einer PKW-Klimaanlage:*
> ***0,55 kg * 0,501 = 0,27555***

Gemische von F-Gasen

Das Treibhauspotenzial eines Gemisches wird als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird.

> ***Beispiel 2**: 3 kg des Kältemittelgemisches „R-410A“ (besteht zu 50% aus dem Kältemittel HFKW-32 (CH_2F_2; Anlage 1 Gruppe 1; GWP=675) und 50% aus dem Kältemittel HFKW-125 (CHF_2-CF_3; Anlage 1 Gruppe 1; GWP=3500):*
> ***1,5 kg *675 + 1,5kg * 3.500 = 6.262,5***

Gemische von F-Gasen mit Stoffen, die keine F-Gase sind

Bei Gemischen, die sich aus F-Gasen und auch Stoffen, die keine fluorierten Treibhausgase sind, zusammensetzen, sind für die Massenanteile der nicht fluorierten Stoffe die GWP-Werte aus der Tabelle des Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Anlage 10) heranzuziehen. Bei sonstigen Stoffen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, wird der Standardwert 0 angewandt.

> ***Beispiel 3**: 1 kg des Kältemittelgemisches:“R431A“ (besteht zu 29% aus HFKW-152a (Anlage 1 Gruppe 1; GWP=124) und zu 71% aus dem Kohlenwasserstoff R-290 (Anlage 6; GWP=0,02):*
> ***0,29 kg * 124* + 0,71 kg *0,02 = 35,9742***

© Bundesministerium für Finanzen

Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

Sofern nicht anders angegeben, wird das Treibhauspotenzial eines Gemischs als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird, wobei hier auch Stoffe eingeschlossen werden, die keine fluorierten Treibhausgase sind.

Σ (Stoff X % x GWP) + (Stoff Y % x GWP) + … (Stoff N % x GWP), wobei der Prozentsatz den massemäßigen Anteil mit einer Massetoleranz von ± 1 % angibt.

Beispiel: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch aus 60 % Dimethylether, 10 % HFKW-152a und 30 % Isobutan:

Σ (60 % x 1) + (10 % x 124) + (30 % x 0)

Gesamtwert GWP = **13,0**

Das GWP der folgenden nicht fluorierten Stoffe wird zur Berechnung des GWP von Gemischen verwendet. Bei sonstigen Stoffen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, wird der Standardwert 0 angewandt. Für die Berechnung des GWP sind nur Emissionen verursachende Teile von Gemischen relevant, die ungefähr dieselbe Funktion erfüllen.

Stoff			GWP 100 ([1])
Gebräuchliche Bezeichnung	Industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	
Methan		CH_4	27,9
Distickstoffoxid (Lachgas)		N_2O	273
Dimethylether		CH_3OCH_3CH3Cl	1 ([2])
Methylenchlorid		CH_2Cl_2	11,2
Methylchlorid		CH_3CL	5,54
Chloroform		$CHC1_3$	20,6
Ethan	R-170	CH_3CH_3	0,437
Propan	R-290	$CH_3CH_2CH_3$	0,02

© Bundesministerium für Finanzen

Butan	R-600	$CH_3CH_2CH_2CH_3$	0,006
Isobutan	R-600a	$CH(CH_3)_2CH_3$	0 ([3])
Pentan	R-601	$CH_3CH_2CH_2CH_2CH_3$	0 ([3])
Isopentan	R-601 a	$(CH_3)_2CHCH_2CH_3$	0 ([3])
Ethoxyethan (Diethylether)	R-610	$CH_3CH_2OCH_2CH_3$	4 ([2])
Methylformiat	R-611	$HCOOCH_3$	11 ([4])
Wasserstoff	R-702	H_2	6 ([2])
Ammoniak	R-717	NH_3	0
Ethylen	R-1150	C_2H_4	4 ([2])
Propen	R-1270	C_3H_6	0 ([3])
Cyclopentan		C_5H_{10}	0 ([3])

([1]) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

([2]) Gestützt auf den Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC).

([3]) WMO et al. (2018), „Scientific Assessment of Ozone Depletion“. Darin wird der Wert mit <<1 angegeben.

([4]) WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.

© Bundesministerium für Finanzen